



Abteilung Berufs- und Weiterbildung, Ressort Höhere Berufsbildung, 2021

Gestaltung der Diplome HF

Empfehlungen und Vorgaben des SBFI

in Zusammenarbeit mit der Konferenz HF

HF-Diplome werden den Absolventinnen und Absolventen eines eidgenössisch anerkannten Bildungsgangs nach erfolgreichem Bestehen des Promotionsverfahrens und des abschliessenden Qualifikationsverfahrens durch den Anbieter ausgestellt.

Um den Erkennungswert der HF-Diplome zu steigern, hat das ehemalige Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT im Jahr 2010 in Zusammenarbeit mit der Konferenz HF die nachfolgenden Empfehlungen und Vorgaben für die Gestaltung der HF-Diplome erlassen. Diese können analog auch für Diplome von eidgenössisch anerkannten Nachdiplomstudien HF angewendet werden.

Aufgrund der Fusion des BBT und dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF per 1. Januar 2013, ist fortan das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI zuständig für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF. Je nach Anerkennungsdatum ist entweder das BBT oder das SBFI zu nennen.

Die MiVo-HF regelt Bildungsgänge und Nachdiplomstudien, definiert die Anforderungen an Rahmenlehrpläne und Bildungsanbieter und skizziert das Verfahren zur Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien. Am 1. November 2017 trat die revidierte MiVo-HF in Kraft. Für die Ausstellung des HF-Diploms von bereits anerkannten Bildungsgängen bedeutet dies, dass nach durchlaufener Überprüfung des Bildungsgangs das HF-Diplom gestützt auf die MiVo-HF 2017 ausgestellt werden soll. Ausschlaggebend für die Überprüfung des Bildungsgangs ist der zugrundeliegende Rahmenlehrplan. Nach Revision des Rahmenlehrplans wird in den Übergangsbestimmungen festgehalten, in welcher Frist die Bildungsanbieter ihr Bildungsangebot überprüfen lassen müssen. Bei Nachdiplomstudien HF, welche nicht gestützt auf einen Rahmenlehrplan angeboten werden, bildet die MiVo-HF 2017 die rechtliche Grundlage.

1. Empfehlungen für die Gestaltung (siehe Beispiele ab S.4)

- a. HF-Diplome sollen das Format A4 haben, allenfalls A4 gefaltet zu A5. Das verwendete Papier und die Druckfarben sollten auf Farb- und Lichtechtheit geprüft sein.
- b. HF-Diplome tragen das Logo des Bildungsanbieters (oben) und werden von der Schulleitung und/oder der Leitung des Bildungsgangs unterzeichnet.
- c. Die zuständige kantonale Aufsichtsinstanz oder die zuständige nationale Organisation der Arbeitswelt (OdA) gemäss Rahmenlehrplan kann das HF-Diplom mitunterzeichnen.
- d. Das Logo der mitunterzeichnenden kantonalen Aufsichtsinstanz und der OdA wird in den unteren Bereich des Diploms eingefügt. Empfohlene Reihenfolge: Kanton (falls öffentliche Höhere Fachschule), Logos der OdA.

2. Vorgaben

Folgende Angaben müssen auf dem HF-Diplom zwingend vorhanden sein:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum und Heimatort (resp. Herkunftsland) der Diplomandin oder des Diplomanden;
- b. Bezeichnung des HF-Bildungsgangs entsprechend der Vorgaben im Anhang 1 der Verordnung des WBF1 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF; SR 412.101.61) oder Bezeichnung des HF Bildungsgang gemäss dem relevanten Anhang der MiVo-HF 11. März 2005 (MiVo-HF; SR 412.101.61);
- c. Bestätigung, dass der Bildungsgang absolviert und das abschliessende Qualifikationsverfahren erfolgreich bestanden wurde;
- d. Berechtigung zur Führung des geschützten Titels entsprechend des relevanten Anhangs der MiVo-HF. Beispiele für die fünf möglichen Fälle.

Beispiel 1: Der Bildungsgang wurde vor dem 31.12.2012 vom BBT anerkannt: Eidgenössische Anerkennung durch das BBT (Vermerk gemäss Fussnote 3 einfügen), gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61) vom 11. März 2005. Nennung des Datums der Anerkennungsverfügung.

Beispiel 2: Der Bildungsgang wurde nach dem 1.1.2013 vom SBFI anerkannt: Eidgenössische Anerkennung durch das SBFI, gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (MiVo-HF; SR 412.101.61). Nennung des Datums der Anerkennungsverfügung.

Beispiel 3: Der Bildungsgang wurde gestützt auf die MiVo-HF 2017 (erstmalig) anerkannt: Eidgenössische Anerkennung durch das SBFI, gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF; SR 412.101.61). Nennung des Datums der Anerkennungsverfügung. Im Diplom werden der Bildungsgang und der entsprechende Titel mit «dipl» und der Ergänzung «HF» gemäss Anhang 1 der MiVo-HF 2017 aufgeführt. Eine mögliche Fachrichtung wird nicht im Diplom vermerkt

Beispiel 4: Der Bildungsgang hat die Überprüfung der Anerkennung erfolgreich durchlaufen: Eidgenössische Anerkennung durch das SBFI, gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF; SR 412.101.61). Nennung des Datums der Bestätigung der Überprüfung der Anerkennungsverfügung. Im Diplom werden der Bildungsgang und der entsprechende Titel mit «dipl» und der Ergänzung «HF» gemäss Anhang 1 der MiVo-HF 2017 aufgeführt. Eine mögliche Fachrichtung wird nicht im Diplom vermerkt.

Beispiel 5: Der Bildungsgang befindet sich noch im Anerkennungsverfahren oder noch in der Überprüfung der Anerkennung des SBFI: Unter Vorbehalt der eidgenössischen Anerkennung durch das SBFI, gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (MiVo-HF; SR 412.101.61) oder vom 11. September 2017 (MiVo-HF; SR 412.101.61). (Verweis auf das laufende Anerkennungsverfahren mit Nummer des Anerkennungsverfahrens oder auf die laufende Überprüfung der Anerkennung mit Nummer, die vom SBFI vergeben wird).

- e. **Nicht** auf dem HF-Diplom erscheinen darf das **Schweizerwappen** (Schweizerkreuz in einem Dreieckschild).¹ Dieses ist den eidgenössischen Fachausweisen und Diplomen vorbehalten, welche vom SBFI den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen ausgestellt werden.



Erlaubt ist die Verwendung des **Schweizerkreuzes** auf den HF-Diplomen, jedoch nur, wenn der Bildungsgang eidgenössisch anerkannt ist.

Das Schweizerkreuz kann sowohl oben auf der rechten als auch auf der linken Seite erscheinen. Die Grösse sollte in etwa der Grösse der Schweizerkreuze in den nachfolgenden Beispielen entsprechen. Neben dem Schweizerkreuz muss zwingend die Information stehen, dass der Bildungsgang vom SBFI bzw. ehemals BBT anerkannt ist (siehe Beispiele).



¹ Bundesgesetz vom 5. Juni 1931 zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen (SR 232.21)

Beispiel 1.: Bildungsgang anerkannt vom BBT (Anerkennungsverfügung wurde vor dem 31.12.2012 erstellt)

Logo des Bildungsanbieters

Bildungsgang anerkannt vom
BBT (Anerkennungsverfügung
wurde vor dem 31.12.2012 erstellt)



Diplom Höhere Fachschule

Herr / Frau

Vorname Name

geboren am (Geburtsdatum), von (Heimatort oder Herkunftsland)

hat den Bildungsgang XY (Bezeichnung gemäss Anhang der MiVo-HF) an der Höheren Fachschule (Name des Bildungsanbieters) absolviert und das abschliessende Qualifikationsverfahren am tt-mm-jjjj erfolgreich abgeschlossen.

Er/Sie ist berechtigt den geschützten Titel zu tragen:

dipl. XY HF (Fachrichtung)

(Fachrichtungen im Bereich Technik, entsprechend der Liste im Anhang der MiVo-HF)

Gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (MiVo-HF; SR 412.101.61) sowie der Anerkennungsverfügung des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie BBT² vom tt-mm-jjjj ist der Bildungsgang eidgenössisch anerkannt.

Datum (Tag der Unterschrift)
und Unterschrift des Bil-
dungsanbieters

Datum (Tag der Unterschrift)
und Unterschrift der kantonalen
Aufsichtsinstanz oder der nati-
onalen OdA

Logo der kantonalen Aufsichts-
instanz oder der nationalen
OdA

² Seit 1.1.2013 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Beispiel 2: Bildungsgang anerkannt vom SBFJ (Anerkennungsverfügung wurde nach dem 1.1.2013 erstellt)

Logo des Bildungsanbieters

Bildungsgang anerkannt vom
SBFI (Anerkennungsverfügung
wurde nach dem 1.1.2013 erstellt)



Diplom Höhere Fachschule

Herr / Frau

Vorname Name

geboren am (Geburtsdatum), von (Heimatort oder Herkunftsland)

hat den Bildungsgang XY (Bezeichnung gemäss Anhang der MiVo-HF) an der Höheren Fachschule XY (Name des Bildungsanbieters) absolviert und das abschliessende Qualifikationsverfahren am tt-mm-jjjj erfolgreich abgeschlossen.

Er/Sie ist berechtigt den geschützten Titel zu tragen:

dipl. XY HF (Fachrichtung)

(Fachrichtungen im Bereich Technik, entsprechend der Liste im Anhang der MiVo-HF)

Gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (MiVo-HF; SR 412.101.61) sowie der Anerkennungsverfügung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ vom tt-mm-jjjj ist der Bildungsgang eidgenössisch anerkannt.

Datum (Tag der Unterschrift)
und Unterschrift des
Bildungsanbieters

Datum (Tag der Unterschrift)
und Unterschrift der kantonalen
Aufsichtsinstanz oder der
nationalen OdA

Logo der kantonalen Aufsichts-
instanz oder der nationalen
OdA

Beispiel 3: Bildungsgang anerkannt vom SBFI gestützt auf die MiVo-HF 2017

Logo des Bildungsanbieters

Bildungsgang wurde vom SBFI gestützt auf die MiVo-HF 2017 (erstmalig) anerkannt



Diplom Höhere Fachschule

Herr / Frau

Vorname Name

geboren am (Geburtsdatum), von (Heimatort oder Herkunftsland)

hat den Bildungsgang XY (Bezeichnung gemäss Anhang der MiVo-HF) an der Höheren Fachschule XY (Name des Bildungsanbieters) absolviert und das abschliessende Qualifikationsverfahren am tt-mm-jjjj erfolgreich abgeschlossen.

Er/Sie ist berechtigt den geschützten Titel zu tragen:

dipl. XY HF

Gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF; SR 412.101.61) sowie der Anerkennungsverfügung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI vom tt-mm-jjjj ist der Bildungsgang eidgenössisch anerkannt.

Datum (Tag der Unterschrift) und Unterschrift des Bildungsanbieters

Datum (Tag der Unterschrift) und Unterschrift der kantonalen Aufsichtsinstanz oder der nationalen OdA

Logo der kantonalen Aufsichtsinstanz oder der nationalen OdA

Beispiel 4: Bildungsgang anerkannt vom SBFJ nach Überprüfung des Bildungsgangs

Logo des Bildungsanbieters

Anerkennungsverfügung wurde vom SBFJ nach der Überprüfung des Bildungsgangs erstellt



Diplom Höhere Fachschule

Herr / Frau

Vorname Name

geboren am (Geburtsdatum), von (Heimatort oder Herkunftsland)

hat den Bildungsgang XY (Bezeichnung gemäss Anhang der MiVo-HF) an der Höheren Fachschule XY (Name des Bildungsanbieters) absolviert und das abschliessende Qualifikationsverfahren am tt-mm-jjjj erfolgreich abgeschlossen.

Er/Sie ist berechtigt den geschützten Titel zu tragen:

dipl. XY HF

Gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF; SR 412.101.61) sowie der Überprüfung der Anerkennung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ vom tt-mm-jjjj ist der Bildungsgang eidgenössisch anerkannt.

Datum (Tag der Unterschrift) und Unterschrift des Bildungsanbieters

Logo der kantonalen Aufsichtsinstanz oder der nationalen OdA

Datum (Tag der Unterschrift) und Unterschrift der kantonalen Aufsichtsinstanz oder der nationalen OdA

Beispiel 5: Bildungsgang im Anerkennungsverfahren oder in der Überprüfung

Logo des Bildungsanbieters

Bildungsgang befindet sich noch
im Anerkennungsverfahren oder
in der Überprüfung der Anerken-
nung des SBFI



Diplom Höhere Fachschule

Herr / Frau

Vorname Name

geboren am (Geburtsdatum), von (Heimatort oder Herkunftsland)

hat den Bildungsgang XY (Bezeichnung gemäss Anhang der MiVo-HF) an der Höheren Fachschule XY (Name des Bildungsanbieters) absolviert und das abschliessende Qualifikationsverfahren am tt-mm-jjjj erfolgreich abgeschlossen.

Er/Sie ist berechtigt den geschützten Titel zu tragen:

dipl. XY HF

Unter Vorbehalt der eidgenössischen Anerkennung des Bildungsgangs (Anerkennungsverfahren Bjj-ZZZ) durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (MiVo-HF; SR 412.101.61) oder 11. September 2017 (MiVo-HF; SR 412.101.61).

Datum (Tag der Unterschrift)
und Unterschrift des
Bildungsanbieters

Datum (Tag der Unterschrift)
und Unterschrift der kantonalen
Aufsichtsinstanz oder der
nationalen OdA

Logo der kantonalen Aufsichts-
instanz oder der nationalen
OdA